

am Leibe gestraft würden; je nach der Lage der Umstände und in Hinblick auf die Persönlichkeit der Täter konnte auch auf schwere Geldstrafen oder auf Verweisung aus dem Gengenbacher Stadtgebiet erkannt werden¹⁾. Ein häufiger Anlaß zu solchen Verstößen gegen die Sittlichkeit boten die Schmausereien und das Schwelgen bei Festlichkeiten; es war deshalb ein Gebot der Klugheit, diese Wurzel des Übels zu beseitigen. Der Rat erließ Verbote gegen die allzugroße Beteiligung und den Aufwand bei solchen Anlässen. Diejenigen Manns- und Weibspersonen, vor allem ledigen Standes, die entweder nicht zur Hochzeit geladen waren oder sich nicht an der Mahlzeit beteiligten, durften auch nicht am Schappelhirsen²⁾ und am Tanze teilnehmen, weil die Gefahr bestand, daß sie, wenn sie bis in die tiefe Nacht hinein gezechet und getanzt hatten, sich in irgendeinen Winkel verkrochen und dann unsittliche Handlungen verübten. Wer das Gebot des Rates übertrat, sollte mit Spott abgeführt und mit Geld bis zu 2 β oder mit Gefängnis bestraft werden³⁾. Die Zahl der zulässigen Hochzeitsgäste wurde festgesetzt; es durften nicht mehr als acht Personen, nämlich je vier aus der Verwandtschaft des Bräutigams und der Braut, zum Schappelhirsen und zur Morgensuppe am Hochzeitstage geladen werden, widrigenfalls der Schuldige in eine Strafe von 1 ₰ genommen wurde⁴⁾; auch die Zahl der Tische und der Hochzeitsgäste beim Festmahl selbst unterlag obrigkeitlicher Genehmigung; Übertretungen wurden mit einer Geldbuße von 2 ₰ geahndet; wer zur Hochzeit ging, jedoch seine Zeche nicht ordentlich bezahlen wollte, hatte auf eine Anzeige hin Turmstrafe bei Wasser und Brot zu gewärtigen⁵⁾. Ferner war untersagt, daß das Gesinde, wie es des öfteren vorgekommen war, sich haufenweise zu den Mahlzeiten auf der Ratsstube herbeidrängte, um sich nach dem Abtragen der Speisen an den Resten gütlich zu tun⁶⁾. Auch sonst bot sich vielfach Gelegenheit, gegen den übermäßigen Aufwand an Speise und Trank einzuschreiten. Öfters konnte man die Beobachtung machen, daß gerade die unvermögenden Bürger und Einwohner, das Hausgesinde und die Knechte innerhalb und außerhalb der Stadt sich unverantwortlicher Weise dem Schlemmen und Zechen sowie dem Spiele hingaben und auf diese Weise ihren kleinen Verdienst verpraßten. Die Folge davon war dann natürlich Mangel am Nötigsten in der Kleidung und Haushaltung und das Darben von Weib und Kind, die der Armenunterstützung der Stadt ver-

¹⁾ Ebenda, 73. ²⁾ Schappel, Schäppelle, Kranz, reifenartiger Kopfschmuck als Abzeichen der Jungfrau. Schappelhirse, Schappelhirz, Schappelhirsch, am Tage vor der Hochzeit bei der Braut abgehaltene Schmauserei (Polterabend), wobei früher Hirsebrei aufgetragen wurde (zum Abschied vom Schappel), Walter, Weist., 73, Anm. 1. ³⁾ Walter, Weist., 73. ⁴⁾ Ebenda, 73. ⁵⁾ Ebenda, 72. ⁶⁾ Ebenda, 73.